

99150101016000, 99150101016000

Anerkennung als Hufbeschlagschmiedin oder Hufbeschlagschmied mit einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/491621386/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150101016000, 99150101016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Hufbeschlagschmiedin oder Hufbeschlagschmied mit einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Hufbeschlagschmiedin oder Hufbeschlagschmied mit einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/hufbeschl_g_2006/_4.html - https://www.gesetze-im-internet.de/hufbeschl_v/_1.html - https://www.gesetze-im-internet.de/hufbeschl-ankennv/_2.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Hufbeschlagschmiedin oder Hufbeschlagschmied arbeiten? Dann brauchen Sie die staatliche Anerkennung. Dafür müssen Sie insbesondere Ihre ausländische Berufsqualifikation als gleichwertig mit der deutschen Qualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf Hufbeschlagschmiedin oder Hufbeschlagschmied ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Hufbeschlagschmiedin oder Hufbeschlagschmied arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Anerkennung. Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie eine staatliche Anerkennung erhalten. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit der beiden Qualifikationen. Neben der festgestellten Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist zum Beispiel die erforderliche Zuverlässigkeit. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.
Begriffe im Kontext	Hufpflege, Gleichwertigkeitsfeststellung, ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeit, ausländischer Abschluss, Berufsqualifikation, Anerkennen, Hufbeschlagschmiedin, Berufszugang, Anerkennungsverfahren, Berufsanerkennung, Anerkennungsbescheid, berufliche Anerkennung, Klauenbeschlag, Gleichwertigkeitsprüfung, Zeugnisbewertung, Berufsabschluss, ausländischer Beruf, Anerkennung in Deutschland
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihr Antrag und Ihre Unterlagen angekommen

sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen.

Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In begründeten Fällen kann die Frist um einen Monat verlängert werden.

Fristen

Formulare + Objekt Formular

Kurztext

- * Ausländische Berufsqualifikation als Hufbeschlagschmiedin oder Hufbeschlagschmied Anerkennung
 - * Für die Arbeit als Hufbeschlagschmiedin oder Hufbeschlagschmied benötigt man in Deutschland eine staatliche Anerkennung.
 - * Auch mit einer gleichwertigen Berufsqualifikation aus dem Ausland kann man in Deutschland die staatliche Anerkennung für diesen Beruf erhalten.
 - * Dafür prüft die zuständige Stelle, ob die ausländische Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Hufbeschlagschmiedin oder Hufbeschlagschmied gleichwertig ist.
 - * Manche Prüfungszeugnisse aus dem Ausland werden ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung gleichgestellt. Diese sind in Anlage 1 der Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung aufgelistet. Alle Berufsqualifikationen, die vom Europäischen Verband der Hufschmiedevereinigung (EFFA) anerkannt wurden, gelten in der Regel auch als gleichwertig.
 - * Neben der fachlichen Qualifikation für den Beruf muss für die staatliche Anerkennung insbesondere auch die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nachgewiesen werden.
 - * Zuständig für die Prüfung der Gleichwertigkeit und die staatliche Anerkennung ist die Behörde in dem Bundesland, in dem man den Beruf erstmals ausüben will.

weiterführende Informationen

- https://www.gesetze-im-internet.de/hufbeschl-ankennv/anlage_1.html
 - <https://www.anerkennung-in-deutschland.de>
 - <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>
 - <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
 - https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
-

Hinweise (Besonderheiten)

****Verfahren für Spätaussiedler****

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

fachlich durch

freigegeben

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Bundesinstitut für Berufsbildung

fachlich am

freigegeben

14.02.2023

Lagen Portalverbund

Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen (1040400)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt

- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php>